

Friedensrats-Präsident Ruedi Tobler zu Waffenlieferungen an die Ukraine

Die Festschreibung des Waffenausfuhrverbots in der Bundesverfassung war eines der vier Ziele, die zu erreichen der Schweizerische Friedensrat bei dessen Gründung 1945 bezweckte. An erster Stelle stand der sofortige Beitritt der Schweiz zu den Vereinten Nationen. Beides spielt eine Rolle, wenn es um die Frage geht, ob wir als Friedensrat Waffenlieferungen an die Ukraine befürworten sollen.

/ Ruedi Tobler /

Der Beitritt der Schweiz zur UNO wurde vor gut zwanzig Jahren von Volk und Ständen beschlossen, womit die UNO-Charta zu Schweizer Recht in Verfassungsrang wurde. Damit ist die Beteiligung an der kollektiven Sicherheit für die Schweiz zur Verpflichtung geworden (Artikel 43 der UNO-Charta). In seiner Botschaft zur Volksinitiative «Für den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)» vom 4. Dezember 2000 schrieb der Bundesrat in Bezug auf Neutralitätspolitische Bedenken:

«Die UNO geht im Auftrag der Völkergemeinschaft gegen jene vor, die den Weltfrieden gebrochen haben oder ihn gefährden. Zwischen der UNO und diesen Parteien kann gar keine Situation entstehen, die mit dem Neutralitätsstatut der Schweiz nicht zu vereinbaren ist. Wer sich in solchen Fällen nicht hinter die Ordnungsmacht stellt, stellt sich auf die Seite des Aggressors.»

Völkerrechtlich legitim

Nachdem Russland mit seinem Veto verhindern konnte, dass die Verurteilung seines Aggressionskriegs im UNO-Sicherheitsrat am 25. Februar 2022 formell zustande kam (den Antrag hatten 82 Staaten aus allen Kontinenten unterstützt, darunter auch die Schweiz), holte dies die Generalversammlung am 2. März 2022 mit einer klaren Mehrheit (141 Ja, 5 Nein, 35 Enthaltungen) nach, – die überwiegende Mehrheit der Ja-Stimmen macht deutlich, dass es nicht einfach um eine westlich-europäische Haltung geht.

Gemäss Artikel 51 UNO-Charta hat die Ukraine «das naturgegebene

Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung». Somit ist die Lieferung von Kriegsmaterial an die Ukraine durch die Schweiz völkerrechtlich legitim. Dass die Frage der Vereinbarkeit mit der Neutralität überhaupt zum Thema werden konnte, ist auf den Eiertanz der Schweiz in Bezug auf die Neutralität beim UNO-Beitritt zurückzuführen. Würde sich die Schweiz als normales Mitglied der Völkergemeinschaft verstehen, wäre sie wie zahlreiche andere blockfrei. Aber über die «Blockfreien» erhaben gefühlt hat sich die Schweiz schon seit deren Konstituierung als Teil der Völkergemeinschaft, anstatt bei ihnen aktiv mitzumachen...

Kein Bruch der Traditionen

Bleibt die Frage, ob die Lieferung von Kriegsmaterial an die Ukraine mit der schweizerischen Kriegsmaterialgesetzgebung vereinbar wäre. Wie die Diskussion in den Medien zeigt, gehen da die Auffassungen unter den JuristInnen auseinander. Um juristische Klarheit zu schaffen, wäre wohl eine Anpassung der Gesetzge-

bung sinnig – wozu Vorschläge vorliegen. Trotzdem die Frage: Haben wir uns nicht seit jeher für das Waffenausfuhrverbot eingesetzt? Ja. Würden wir also mit einer solchen Änderung nicht unserer bisherigen Arbeit untreu? Da finde ich persönlich Nein. In den Text der Volksinitiative, die wir 1969 nach dem Bührle-Skandal lanciert haben – und deren Sekretariat ich geführt habe – haben wir den Absatz 4 bewusst eingesetzt: «Dem Bund bleiben die Ausfuhr von Kriegsmaterial im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels an neutrale Staaten Europas und die waffentechnische Zusammenarbeit mit ihnen vorbehalten, soweit das Verbot in andere Staaten eingehalten wird.»

Gedacht haben wir damals, in der Zeit vor der Mitgliedschaft der Schweiz in der UNO, neben den traditionellen «Neutralen» ausdrücklich auch an Jugoslawien. Die Unterstützung von Kriegsmateriallieferungen an die Ukraine ist also keineswegs ein Bruch mit unseren Traditionen, sondern eine zeitgemässe Weiterentwicklung unserer Haltung.

